

Allgemeine Bedingungen (AB) für die Fahrzeugversicherung

A

Ausgabe 01.2003

Übersicht über die Allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeugversicherung

A	Gemeinsame Bestimmungen	H	Unfallversicherung
B	Assistance Pannenhilfe	I	Rechtsschutzversicherung
C	Haftpflichtversicherung	K	Garantieversicherung
D	Auslandschadenschutz	Der Police sind nur diejenigen Allgemeinen Bedingungen (AB) beigelegt, die für den Vertrag gültig sind. Damit der Text einfacher lesbar ist, werden nur die männlichen Personenbezeichnungen verwendet.	
E	Folgen bei Grobfahrlässigkeit		
G	Kaskoversicherung		

A Gemeinsame Bestimmungen**Inhaltsverzeichnis****Oertlicher und zeitlicher Geltungsbereich**

- A 1 Örtliche Geltung
- A 2 Beginn und Dauer

Versicherungsprämie

- A 3 Risikoänderungen
- A 4 Tarifänderungen
- A 5 Prämienrückerstattung
- A 6 Prämienstufensysteme Haftpflicht- und Vollkasko

Schadenfall

- A 7 Prämienstufensystem M
- A 8 Prämienstufensystem Z
- A 9 Schadenmeldung und Kontaktstellen

Weitere Bestimmungen

- A 10 Hinterlegung des Kontrollschildes
- A 11 Ersatzfahrzeug
- A 12 Wechsel-Kontrollschild
- A 13 Bonusschutz Haftpflicht- und Vollkasko
- A 14 Fälligkeit einer Entschädigung
- A 15 Vertragswidriges Verhalten
- A 16 Gerichtsstand
- A 17 Mitteilungen
- A 18 Gesetzliche Grundlagen

Oertlicher und zeitlicher Geltungsbereich**A 1 Örtliche Geltung**

- 1.1 Der Versicherungsschutz gilt in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und in den Staaten, welche auf der Internationalen Versicherungskarte für Motorfahrzeuge (Grüne Karte) aufgeführt und nicht gestrichen sind. Die Sparten Haftpflichtversicherung, Folgen bei Grobfahrlässigkeit, Kasko- und Unfallversicherung sind zusätzlich in allen Mittelmeer-Randstaaten und Mittelmeer-Inselstaaten versichert.
- 1.2 Die Versicherung gilt auch während des Transportes über Meer, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.
- 1.3 Wenn für das Fahrzeug ein ausländisches Kontrollschild gelöst wird, erlischt der Versicherungsschutz sofort.
- 1.4 Verlegt der Halter seinen Wohnsitz oder den Standort des Fahrzeugs ins Ausland, erlischt der Versi-

cherungsschutz spätestens am Ende des laufenden Kalenderjahres. Der Versicherungsschutz der Assistance Pannenhilfe und der Garantieversicherung entfallen sofort.

- 1.5 Der Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn Gerichtsstand und anwendbares Recht innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs liegen.

A 2 Beginn und Dauer

- 2.1 Der Versicherungsschutz beginnt an dem in der Police festgelegten Tag. Die Abgabe eines Versicherungsnachweises gilt als vorläufige Deckungszusage mit Wirkung ab dem im Nachweis festgesetzten Datum für die Haftpflicht sowie für diejenigen Deckungen, für die im Zeitpunkt eines Schadenfalles bereits ein unterschriebener Antrag vorliegt (mit Ausnahme der Rechtsschutz- und der Garantieversicherung). Die Gesellschaft hat das Recht, den An-

trag abzulehnen. Macht sie davon Gebrauch, endet der Versicherungsschutz 10 Tage nach Eintreffen der schriftlichen Mitteilung beim Antragsteller. Für die Dauer des gewährten Versicherungsschutzes ist die Prämie anteilmässig geschuldet.

- 2.2 Der Versicherungsschutz gilt für Schadenfälle, die während der Vertragsdauer eintreten. Er verlängert sich um ein Jahr, sofern der Vertrag nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung muss am letzten Tag vor Beginn der Kündigungsfrist beim Vertragspartner eingetroffen sein. Ein Vertrag von kürzerer Dauer als einem Jahr erlischt am aufgeführten Tag.
- 2.3 Wird bei Fahrzeugwechsel weder ein Antrag unterschrieben noch eine schriftliche Deckungszusage abgegeben, gewährt die Gesellschaft für das neue Fahrzeug Deckung für Vollkasko bis maximal 10 Tage ab Gültigkeit des ausgestellten Versicherungsnachweises. Voraussetzung: Das Kontrollschild des neuen Fahrzeugs (oder bei gleichzeitigem Kontrollschildwechsel das alte Schild) gehörte zu einem unmittelbar vor dem Fahrzeugwechsel bei der Gesellschaft versicherten Fahrzeug. Die Vollkasko gilt für Fahrzeuge bis und mit 7. Betriebsjahr mit einem Neuwert (Listenpreis von Fahrzeug samt Ausrüstungen und Zubehörteilen) bis CHF 100'000. Selbstbehalt für alle Schäden CHF 1'000; entschädigt wird bei Totalschaden der Zeitwert. Bei Einlösung eines

zusätzlichen Fahrzeugs unter Wechselschildern gelten diese Bestimmungen sinngemäss.

Bestand vor dem Fahrzeugwechsel für das ersetzte Fahrzeug eine Vollkasko, gelten vollumfänglich deren Leistungen, ebenfalls nur für die obenerwähnte Dauer, hingegen ohne Einschränkungen aufgrund des Fahrzeugalters oder des Neuwerts.

- 2.4 Bei Eintritt eines Schadenfalls können die Vertragsparteien den Vertrag ganz oder teilweise schriftlich kündigen.
- a) Eine Kündigung der Gesellschaft muss spätestens bei Erbringung ihrer Leistung erfolgen; die vertragliche Leistungspflicht erlischt in einem solchen Fall vier Wochen nach Eintreffen der Kündigungserklärung.
- b) Eine Kündigung des Versicherungsnehmers muss spätestens vier Wochen nach Kenntnis der erbrachten Leistung der Gesellschaft erfolgen; der Versicherungsschutz erlischt in einem solchen Fall mit Eintreffen der Kündigungserklärung.
- 2.5 Statt zu kündigen, kann die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer anbieten, den Vertrag zu veränderten Konditionen weiterzuführen. Gibt der Versicherungsnehmer dazu nicht innerhalb von 14 Tagen sein schriftliches Einverständnis, erlischt der Vertrag nach Ablauf dieser Frist.

Versicherungsprämien

A 3 Risikoänderungen

Den Prämien liegen die in der Police aufgeführten Tarifierungsmerkmale zugrunde. Bei einer Aenderung dieser Merkmale (zum Beispiel Zubehör, jährliche Kilometerleistung, häufigster Lenker, Garage) muss die Gesellschaft unverzüglich informiert werden; sie passt die Police daraufhin an.

A 4 Tarifänderungen

- 4.1 Bei Aenderungen von Prämie, Prämienstufensystem, Selbstbehalten oder Leistungen kann die Gesellschaft die Anpassung des Vertrages verlangen. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Aenderungen spätestens 30 Tage vor Ablauf der Versicherungsperiode bekannt.
- 4.2 Ist der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden, kann er den von der Aenderung betroffenen Teil oder den ganzen Vertrag auf Ende der Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag der Versicherungsperiode bei der Gesellschaft eintrifft.
- 4.3 Aenderungen des eidg. Stempels und der gesetzlichen Abgaben fallen nicht unter diese Regelung und werden ab Zeitpunkt der Änderung wirksam.

A 5 Prämienrückerstattung

Bei Auflösung der Versicherung wird die nicht verbrauchte Prämie zurückbezahlt. Keine Rückerstattung erfolgt, wenn der Versicherungsnehmer im Schadenfall kündigt, das Fahrzeug wechselt und dessen Versicherung bei einem

anderen Versicherer abschliesst, obschon die Gesellschaft zu deren Übernahme bereit ist, die Gesellschaft mit falschen Angaben getäuscht hat, oder wenn die Police im Zeitpunkt des Erlöschens weniger als ein Jahr in Kraft war.

A 6 Prämienstufensysteme Haftpflicht- und Vollkasko

Prämienstufensystem	Prämienstufe	% der Grundprämie	Prämienstufe	% der Grundprämie
M	1	30	10	70
	2	34	11	80
	3	38	12	90
	4	42	13	100
	5	46	14	120
	6	50	15	140
	7	55	16	160
	8	60	17	200
	9	65	18	240
Z	keine	100%		

Schadenfall

A 7 Prämienstufensystem M

- 7.1 Für jede Versicherungsperiode wird die Prämienstufe aufgrund des Schadenverlaufs in der vorangegangenen Beobachtungsperiode festgesetzt. Eine Beobachtungsperiode beträgt 12 Monate und endet 2 Monate vor Ablauf der Versicherungsperiode. Die Prämie berechnet sich für das folgende Jahr nach der nächsttieferen Prämienstufe, sofern während der Beobachtungsperiode kein Schadenfall eingetreten ist und die Police während der Beobachtungsperiode mindestens 3 Monate in Kraft war. Ist in der Beobachtungsperiode ein Haftpflicht- und/oder Kollisionsereignis eingetreten, das zu einer Entschädigung oder Rückstellung führt, wird die bisherige Prämienstufe der betroffenen Versicherung um 4 Stufen erhöht.
- 7.2 Eine Erhöhung wird korrigiert, wenn für ein angemeldetes Ereignis keine Entschädigung geleistet werden muss oder der Schadenbetrag innert 30 Tagen zurückbezahlt wird.
- 7.3 Die Prämienstufe wird richtiggestellt, wenn falsche Angaben zur erstmaligen Festlegung derselben führten.
- 7.4 Bei einem Schaden während des Fahrunterrichts oder der amtlichen Führerprüfung wird die Prämienstufe nicht verändert, sofern der Fahrlehrer die behördliche Konzession besitzt.
- 7.5 Die Prämienstufe der Haftpflichtversicherung wird nicht erhöht, wenn kein Verschulden einer versicherten Person vorliegt (reine Kausalhaftung), ebenfalls bei Strolchenfahrten, wenn den Halter an der Entwendung des Fahrzeugs keine Schuld trifft.
- 7.6 Die Prämienstufe der Vollkasko wird nicht erhöht, wenn sich die Leistung ausschliesslich auf die Differenz zwischen Zeitwert und Zeitwertzusatz beschränkt.

A 8 Prämienstufensystem Z

Die Prämie beträgt unabhängig vom Schadenverlauf stets 100 %.

Weitere Bestimmungen

A 10 Hinterlegung des Kontrollschildes

- 10.1 Wird die Police aufgehoben, erlöschen alle Deckungen ab diesem Datum.
- 10.2 Besteht eine Kaskoversicherung, wird die Police sistiert und das Stillstandsrisiko vereinbart. Auf nicht öffentlichen Strassen bleiben die Haftpflicht, Kollisionsereignisse bei Vollkasko sowie die Unfalldeckung noch 6 Monate prämienfrei in Kraft. Die Kaskoereignisse G 3.3 bis G 3.11 sowie der Verkehrs-Rechtsschutz bleiben versichert; dafür ist anteilmässig Prämie zu entrichten. Die übrigen Deckungen ruhen ab Hinterlegungsdatum.

A 9 Schadenmeldung und Kontaktstellen

- 9.1 Die Gesellschaft ist sofort über einen der folgenden Kanäle zu benachrichtigen:

Generalagentur	gemäss Police
E-Mail	contact@allianz-suisse.ch
Internet-Schadenmeldung	www.allianz-suisse.ch
Fax Inland	01 434 61 25
Fax Ausland	+41 1 434 61 25

Für Notfälle (insbesondere Assistance Pannenhilfe):

24-Stunden-Notruftelefon	
CH/FL	0800 22 33 44
24-Stunden-Notruftelefon	
Ausland	+41 43 311 99 11

- 9.2 Alle Angaben zum Schadenfall und sämtliche Tatsachen, die die Feststellung der Schadenumstände beeinflussen, sind vollständig, inhaltlich korrekt und freiwillig mitzuteilen. Dies gilt auch für Aussagen gegenüber Polizei, Behörden, Sachverständigen und Ärzten. Die Gesellschaft kann eine schriftliche Schadenmeldung verlangen. Der Anspruchsberechtigte hat Eintritt und Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Gesellschaft ist ermächtigt, sämtliche Untersuchungen durchzuführen und Informationen einzuholen, die der Ermittlung des Schadens dienen. Erforderliche Unterlagen sind der Gesellschaft auszuhandigen.
- 9.3 Bei Unfällen mit Personenschaden ist der behandelnde Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Es kann eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt oder bei Tod eine Obduktion angeordnet werden.
- 9.4 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Massnahmen zur Abwehr oder Minderung eines Schadens zu ergreifen. Bevor der Schaden ermittelt ist, darf er ohne Zustimmung der Gesellschaft an den beschädigten Gegenständen keine Veränderung vornehmen.

A 11 Ersatzfahrzeug

Die Versicherungen gelten auch für ein behördlich bewilligtes Ersatzfahrzeug. Die Garantieversicherung geht nicht auf das Ersatzfahrzeug über. Bei einer bestehenden Kaskoversicherung sind beide Fahrzeuge für Teilkaskoereignisse gemäss G 3.3 bis 3.11 versichert. Wird nach 30 aufeinanderfolgenden Tagen die Gesellschaft nicht benachrichtigt, entfällt jede Leistungspflicht für später eingetretene Schäden.

A 12 Wechsel-Kontrollschild

Das Fahrzeug ohne Kontrollschild ist nur auf nicht öffentlichen Strassen versichert. Wird mehr als ein Fahrzeug gleichzeitig auf öffentlichen Strassen verwendet, entfällt jede Leistungspflicht.

A 13 Bonusschutz Haftpflicht- und Vollkasko

Ist im Zeitpunkt des Schadenereignisses der Bonusschutz mitversichert, hat der erste Schaden in jeder Beobachtungsperiode zur Folge, dass die Prämienstufe in der nächsten Versicherungsperiode unverändert bleibt; weitere Schäden werden normal berücksichtigt.

A 14 Fälligkeit einer Entschädigung

Eine Entschädigung wird frühestens fällig, wenn keine Zweifel über die Legitimation und Höhe des Anspruchs bestehen und diesbezüglich keine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchungen gegen Versicherungsnehmer, Halter, Lenker oder Anspruchsberechtigte hängig sind.

A 15 Vertragswidriges Verhalten

Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten kann die Gesellschaft die Entschädigung Leistungen kürzen oder ver-

weigern, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden dadurch nicht beeinflusst worden ist.

A 16 Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte Klage erheben, entweder am Sitz der Gesellschaft in Zürich oder an seinem schweizerischen oder liechtensteinischen Sitz oder Wohnsitz. Bei Streitigkeiten aus der Rechtsschutzversicherung: Die Klage kann auch am Sitz der CAP Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft AG in Zug eingereicht werden.

A 17 Mitteilungen

Alle Mitteilungen an die Gesellschaft können entweder der zuständigen Geschäftsstelle oder dem Hauptsitz, Bleicherweg 19, 8022 Zürich, zugestellt werden. Mitteilungen an den Versicherungsnehmer erfolgen rechtsgültig an die letzte bekannte Adresse. Adressänderungen sind der Gesellschaft zu melden.

A 18 Gesetzliche Grundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag.